

SATZUNG
AUGUSTA Technologie Aktiengesellschaft

I. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Dauer und Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft hat folgende Firma:

Augusta Technologie Aktiengesellschaft.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft forscht, entwickelt, produziert und handelt auf dem Gebiet der Technologie, insbesondere in den Bereichen der Informationstechnologie, der Sensorik und der Telekommunikation. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten und Beteiligungen an solchen Unternehmen übernehmen und veräußern. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.
2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sein können, mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 4 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 8.435.514,- (in Worten: Euro acht Millionen vierhunderfünfundreißigtausend fünfhundertvierzehn).
2. Es ist eingeteilt in Stück 8.435.514 Aktien.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Das gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nicht anderes beschlossen wird.
4. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen.
5. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Aktienurkunden werden nicht gedruckt.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Mai 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 4.217.757 Euro gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 4.217.757 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
 - (a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen, oder
 - (b) bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmensteilen, oder
 - (c) bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabepreis der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfällt, weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals überschreitet. Hierauf anzurechnen ist der anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der auf Aktien entfällt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen bar ausgegeben oder aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert wurden

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

7. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 843.551,00 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 843.551 neuen Inhaberaktien (Bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Inhaberaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.
8. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen, insbesondere § 5 der Satzung nach völliger oder teilweiser Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist mit oder ohne Erhöhung des Grundkapitals entsprechend neu zu fassen und auch sonst die Satzung anzupassen, soweit das aufgrund der Erhöhung oder Nichterhöhung des Grundkapitals erforderlich ist.

III. Der Vorstand

§ 6 Zusammenfassung und Bestellung

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl, wenn nicht zwingend durch Gesetz eine bestimmte Zahl vorgesehen ist. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorstandsvorsitzenden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist es einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, und jedes Vorstandsmitglied allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit nicht § 112 AktG entgegensteht.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine andere Zahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrates vorgeschrieben ist. Sie werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Amtszeit bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Unberührt bleibt § 30 Abs. 3 AktG.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so dauert sein Amt nur für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 9 Vorsitz des Aufsichtsrates

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, die keiner besonderen Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10 Beschlüsse und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder Geschäfte es erfordern.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
3. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter darum bittet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung, bei Wahlen das Los.

5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 11 Zustimmung des Aufsichtsrates

1. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich zur Erteilung von Prokuren.
2. Der Aufsichtsrat kann noch andere Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12 Vergütung

Über die Vergütungsregelung des Aufsichtsrates entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

V. Hauptversammlung

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

1. Ort der Hauptversammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Einberufung muss, sofern nach gesetzlichen Vorschriften keine kürzeren Fristen zulässig sind, mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldungstag (§ 14 Abs. I), den Tag der Veröffentlichung und den Anmeldungstag nicht mitgerechnet, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

§ 14 Teilnahmeberechtigung der Aktionäre

1. Die Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung nur berechtigt, wenn sie sich spätestens am siebten Tag vor dem Versammlungstag bei der Gesellschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben (Anmeldefrist). Der Aktienbesitz wird nachgewiesen durch die Bescheinigung des depotführenden Instituts, die sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt zu beziehen hat und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist zugegangen sein muss. Dieser Nachweis ist in Textform in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen.
2. Die Einzelheiten der Anmeldung zur Hauptversammlung und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.

§ 15 Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Vorzugsaktien steht kein Stimmrecht zu, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt; steht danach auch Vorzugsaktien ein Stimmrecht zu, so gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2, 3 und 5 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

§ 16 Verlauf der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonst vom Aufsichtsrat bestimmter Leiter. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates die Leitung nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs von der Hauptversammlung gewählt.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
4. Der Versammlungsleiter darf die Verbreitung der Hauptversammlung insgesamt, insbesondere die Redebeiträge, die Abstimmungen und die Beschlussverkündungen in Ton und/oder Bild und über elektronische Medien an einen unbestimmten Personenkreis sowie deren Aufzeichnung zulassen. Zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung ist der Vorstand berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Auskunftsverlangen von Aktionären und die Antworten der Gesellschaft gleichermaßen zu verbreiten.
5. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und/oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen.

§ 17 Beschlüsse der Hauptversammlung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.

2. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI. Gewinnverwendung

§ 18 Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
2. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgelegt werden, namentlich dürfen junge Aktien mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Schlussbestimmungen

Alle zur Gründung der Gesellschaft erforderlichen Kosten, insbesondere für die erforderlichen Urkunden, die Eintragung im Handelsregister mit Nebenkosten, die Kapitalverkehrssteuer den Prüfungsbericht vom Gründungsprüfer, die Rechtsberatung usw., (Gründungsaufwand) von ca. DM 20.000,- hat die Gesellschaft zu tragen.

Ende der Satzung